

Dienstag den 28 Januarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num.



IV.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Betrachtung einiger Hindernissen neue Wahrheiten zu entdecken.

Zweyte Fortsetzung /

Worin der langwierige Streit über den berühmten *Anchialus* des alten Dichters *Marialis* untersucht / und die Stelle behörig von ihrem Verderben / nebst einigen andern noch zehenmahl schlimmer verdorbenen / gerettet wird.

XV. Diese Mängel bey Untersuchung schwerer Fragen wird sich fast in allen Wissenschaften genug offenbahren, und oft mehr, als das es ohne Verlust der Wahrheit selber, oder andern Unheilen abgehen könnte. Wie wird nicht durch gelehrte, scheinenden Einfällen nur der Ruhm eines schlaunen und witzigen Kopfs gesucht? Wie ist es nicht bey den meisten zur Gewohnheit geworden, durch Herbeyhohlung allerley wenig oder nichts zur Sache dienenden Nachrichten und Meynungen nur zu zeigen, mit was für einer Menge seltener Speisen man seinen Magen überladen, aber ein gar wenig in der That verdauet habe? Wan dieses geschehen soll, wird eine recht innige Erkänntniß und vollkommene Einsicht derseligen Wissenschaft, worin man beschäftiget ist, erfordert, so daß man gleichsam jede Winckel derselben durchkrochen habe, und von einer Sache recht aus dem Grunde mit Verstand und Überleung aller vorkommenden Umstände urtheilen wolle und könne; ohne sich durch einige in allen Ständen herrschende Tristen den Compas dieser recht klugen und durchdringenden Einsicht vorrücken zu lassen, so oft die Wahrheit einer Sache, die selber recht heiter, einfältig und ohne gekünstelte Schmincke ist, soll gefunden werden.

XVI.

XVI. Wir wollen, um störrischen und aberläubischen Menschen desto weniger Unruhe zu verursachen, vorsezo zur mätigen Beweisung dieser Sache einige Exempel anführen, die ihr Eruenerung halber nicht den geringsten Anstoß werden geben können; die aber doch einen jeden von der Beschaffenheit vieler andern Untersuchungen durch ihr Beyspiel zu belehren im Stande sind. Bey dem alten heydnischen Dichter *Martialis* findet sich *Libr. XI. Epigramm. 94.* eine Stelle, worauf die Gelehrten in verschiedenen Wissenschaften mit solchem Eifer gefallen sind, als man ein besonders Licht dadurch in Jüdischen, Morgenländischen, ja biblischen Sachen könte entd. et werden. Ich will nichts mehr als die streitige Zeilen selber anführen. Sie lauten heutiges Tages in allen Ausgaben folgender Gestalt:

*Ecce negas. jurasque mihi per templa Tonantis.
Non credo: jura, verpe, per Anchialum.*

XVII. Von dem Inhalt der Sache ist nur so viel zu mercken nöthig. Der Dichter gibt vor, ein gewisser damals zu Rom lebender Jude habe ihm seinen Diener abwendig machen und verleiten wollen, daß aber derselbe diese Schandthat habe geleugnet mit einem Eyde, den er bey dem Tempel des heydnischen Gottes *Jovis* zu Rom, welcher gemeinlich *Tonans* / oder der Gott des Donners genennet, und auf das *Capitol* dafelbst verehret wurde, geschwöhren. Diesen Schwur will der Dichter nicht gelten lassen, weil ihm gar wohl bekant war, daß der Jude, weder für diesem Tempel, noch für diesem Römischen Abgott die geringste Achtung hätte, und solcher Eyde wohl hundert fälschlich schwöhren würde. Er sagt dergleichen: Ich glaube dir nicht / du beschneidner, was du mir bey dem Tempel des *Jupiter* zu Rom schwörtest; schwöre mir aber vielmehr, was ich dir glauben soll, bey dem *Anchialus*,

XVIII. Hier ist nun die Frage entstanden, wer oder was doch dieser *Anchialus* sey, wo bey ihm der Jude schwören sollte, was er wolle glauben verdienen. Ich bin gewiß, daß die ersten alten Abschreiber, welche dieses Wort eingeführet (dan von dem Dichter selber ist es nicht gekommen) sich eingebildet, daß der Diener selber so geheissen; destomehr, weil der Name *Anchialus* wohl mehr einem Diener oder Leibeigenen zu Rom gegeben worden. Ein klares Exempel wird man davon bey dem *Cicero ad Famil. Libr. XIII. Epist. 23. und 43.* antreffen. Auch würde es so ungerheimt nicht seyn, was nicht die hier vorkommende, aber von keinem recht betrachtete Umstände im Wege stünden. Dan ein jeder Eyd ist mit einem Wunsch verknüpft entweder der göttlichen Rache, so man nicht aufrichtig zu Werke gehe, oder des Verlustes der Sache selber, worüber geschwöhren wird, oder daß dieses und jenes, welches man sonst liebet, hochachtet und verehret, möge eben so gewiß erhalten werden, als es gewiß sey, was man mit einem Eyde bekräftiget. Auf solche Weise beschwörte *Martialis* einen andern bey einer jungen Weibsperson, die er wußte, daß sie ihm lieb wäre; und an einem andern Orte *Lib. IX. Epigr. 81.* führet er eine Thörinn an, die bey nichts anders als ihren Perlen schwörte, weil sie nichts höher schätzte, mehr dergleichen Stellen zu übergehen. Und darum wäre des gelehrten *Franzosen Nicolaus Rigaltius* Meynung noch vielen andern vorzuziehen, daß nemlich der Jüngling selber *Anchialus* geheissen, was nicht die Umstände es verhinderten, wie wir bald zeigen wollen.

XIX. Aber hier gehet es nun bey so vielen andern an ein rathen, an ein künsteln, an ein spintifiren, an ein drehen und drehen, mit Anzeigung sonderbarer Wissenschaft in Sprachen und verschlagener Hurtigkeit, daß man sich über so viele possirliche Einfälle, die übergelehrt seyn sollen, verwundern muß, destomehr da man die Stelle nicht einmahl selber recht anseheth, vielweniger die Umstände der Personen und Zeiten betrachtet. Das mag ja wohl, wie alle dergleichen Dinge, für nichts als Luftfreiche, und ein Fechten gehalten werden, das im Finstern, oder mit verschlossenen Augen geschieht. Die größten und sonst aller Hochachtung würdige Leute sind davon nicht frey geblieben. Sie wolten zu hoch fliegen. *Johannes Seldenus* meinet in der Vorrede seines Buchs *de Successionibus*, der Dichter habe geschrieben, *verpe iperam chiolam*, und dieses habe er so verstanden bey Anhörung einer gewissen unter den Juden gebräuchlichen Formel zu schwören, die so viel heisse als der in Ewigkeit lebet / räche es. Man kan die Worte dafelbst nachsehen. Wir überaeben sie hier mit Fleiß. Noch gekünstelter und ungläublicher kommen die Meynungen des *Petrus Peritus* und *Joseph Scaligers* heraus; die samt andern in den Anmerkungen über diesen *Scriventen* können gesehen werden.

Es sollen nach ihrer Einbildung hier einige von dem Dichter übel verstandene und hernach in Anchialus veränderte Worte gestanden haben, dabey aber so viele Bedingungen hinzugesüget werden, daß man sich über solche Gedanken billig verwundern muß.

XX. Der Urheber der Anmerkung, so im dritten Bande der Berlinischen Bibliothek Num. VII., Seite 88. gefunden wird, hält dafür, daß das die Hebräischen Worte *אנכיאלוס* (ich bin der Starcke) zu dieser Schrift Anchialus habe Anlaß gegeben. Ob aber dies eine rechte Eyd's Formel unter Menschen habe seyn, und dabey hier per stehen können, urtheile ein jeder. Ja noch ganz neulich hat der gelehrte Herr Joh. Christ. Sarenberg, wie die gelehrte Zeitung der Leipziger Num. 99. am Ende des vorigen Jahrs berichtet, zu erweisen getrachtet, daß Martialis in Erfahrung gekommen, wie die Juden bey ihren Tempel geschwohren, und darum das Wort *אנכיאלוס* (ein Tempel) gebraucht, woraus Hechialum geworden, wie der Dichter geschrieben habe. Aber aus Hechal würde nicht Hechialum, sondern Hechalum zu schmecken seyn, welches doch die Dichtmasse selber nicht leydet, Und wo war doch zu Martialis Zeiten, der unter den Römern Domitianus, Nerva und Trajanus erst geschrieben, der Tempel zu Jerusalem? War er nicht schon völlig vertilget? Und hätten die Juden damals noch zu Rom bey der Erhaltung dieses Heiligthums schwehren sollen, der schon in einen Steinhauffen verwandelt war? Zwanzig andere ungläubliche Dinge, die allen solchen Meynungen, die bereits angeführt worden, im Wege stehen, nicht anzurühren.

XXI. Der viel ältern Gelehrten, nemlich des Calderinus und Hormolaus Barbarus ihre Einfälle übergehe ich mit Fleiß, die eben so wenigen Beifall verdienen. Doch kan des gelehrten Gerh. Joh. Vossius seine Meynung nicht völlig verschwiegen werden, welcher in den Gedanken stund, der Dichter hätte nicht Anchialum, sondern Ancharium, oder Amcarium geschrieben; Es bedeute aber dieses alte Wort einen Esel: Ferner sey bekannt, daß die Juden von den Heyden der Verehrung dieses sonst verächtlichen Thiers wären beschuldiget worden. Gewiß von dieser muthwilligen Lasterung haben verschiedne gelehrte Leute geschrieben, unter denen der berühmte Bremische Theologus Theod. Bassus wohl der neueste und ausführlichste ist. Es ist aber wohl zu merken, daß dieses nur eine muthwillige und spöttische Lasterung gewesen, die kein vernünftiger Römer jemals im Ernst geglaubet, und worüber gewiß kein verständig Mensch würde von einem Juden einen Eyd gefordert haben. Dan ein Jude würde hundertmahl dabey geschwohren haben, ohne die geringste Verbindung sich dabey einzubilden, sondern nur seinen Spott und Gelächter damit zu treiben. Das mußten die vernünftigen Römer wohl.

XXII. Hingegen glaubten sie dieses als etwas gewisses, daß die Juden eigentlich nichts anders als das Firmament des Himmels, welches wir mit leiblichen Augen sehen, oder das äußerliche Schaugerüste desselben anbeteten. Es war dieses zwar auch eine Anwahrheit, die ihnen mit Verdrehung der Worte und des Sinnes angedichtet worden; aber die Römer glaubten es im rechten Ernst. Siervon haben wir bereits ehemals in einer gewissen Schrift, und noch neulich in einer Anmerkung, so dem Glückwunsch an dem Utrechtschen berühmten Theologus Sn. Mill / in dessen herausgegebenen Miscellaneis beygesüget worden, mit mehrem gehandelt, und woher diese Meynung bey den Römern ihren eigentlichen Ursprung genommen. Die bekannte Aufschrift, so sich in dem Römischen Gesetzbuch selber befindet, de Judæis Coelcolis, und die Stelle des Juvenalis, eines Freundes unsers Dichters, in der 14. Stachel-schrift, Nil præter nubes & cœli numen adorant, bezeuget solches ohne fernere Beweissthümer überflüssig.

XXIII. Nun frage ich, ob Martialis von einem Juden einen Eyd bey etwas anders als diesem Himmel habe begehren können. Wan er sich nicht muthwillig in Gefahr, betrogen zu werden, hätte begeben wollen? Ich ersuche ferner, die Stelle des Dichters genau zu erwegen, und wo man die wahre Eigenschaften solcher Sinngebichte recht kennet, deren Artigkeit und Satz in einer künstigen Wendung der Worte größten Theils besteht, mir zu sagen, ob nicht hier am Ende der letztern 3. ile etwas erfordert werde, daß den dreyen vorhergehenden Worten per templa Tonantis sùglich entgegen gestellet werde? Solches muß gleichfals ein Tempel, oder gewiß tempelmäßig seyn. Ein Tempel und zugleich des Himmels Gebäude, wird mancher denken,

sol hier am Ende genennet sehn? wie kan das geschehen? Wir wollen es weisen; man emendire mir, ohne fernere Träume, wie der Urheber gewiß geschrieben:

Ecce negas, jurasque mihi per templa Tonantis.

Non credo: jura, verpe, per altisonum.

Das ist, du schworest mir, O Jude, bey dem Capitolnischen Tempel unserß Donner-Gotts zu Rom; ich glaube dir nicht; schwöre mir bey dem Tempel, der in der Höhe, oben in der Luft erschallet, bey dem Tempel, den du verehrest. Das Wort *templum* muß hier gewöhnlicher Weise aus der vorigen Zeile, wo *templa* steht, im Sinn wiederhohlet werden. Nichts ist gebräuchlicher, sonderlich in dieser Art der Sinngedichte.

XXIV. Ferner ist zu wissen, daß das Wort *templum* (eigentlich zu teutsch ein Schaugerüst) von alten, vom Meer, Erde, fürnemlich von Luft und Himmel gebrauchet werde. Lucrētius redet gar oft also. Cicero Libr. III. Tuscul. Quæst. cap. 39. führet diese Worte an, septum altisono cardine templum; der auch Libr. I. Divin. cap. 47. schreibet: hic Jovis altisoni fatelles, wo er den Jovem altisonum in der Luft dem zu Rom befindlichen Jovi Tonanti deutlich genug entgegenstellet. Selber Terentius in Eun. Act. III. Sc. 5. schreibet, qui templa coeli summa sonitu concutit. Wo der alte Scholiast Donatus bezeuget, daß dieses aus dem Ennius sey entlehnet, andere aber viele andere Stellen anführen. Die Wörterbücher bezeugen dieses selber. Wie es aber gekommen, daß die alten Abschreiber einen solchen Irrthum begangen, muß ich etwas weiter, und sonderlich mit einer viel schwehrenten Stelle dieses Dichters handgreiflich erweisen.

Der Verfolg nächstens.

Joh. Hildebr. Wihof.

I. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam der verwittibten Frau Regierung, Rätin Tüchen vi judicati und darauf ergangenen Executorialien des Henrichen Wolfs zu Neukirchen, Fürstenthums Meurs, nachstehende Grundstücke, als:

1) Einen Garten am Dorf Neukirchen gelegen, ein Viertel Morgen groß, Leibgewinnbahr an das Königl. Domainen-Comtoir zu Meurs, sub Num. 998. jährlich daran ausgeltend 1 Stüber 9 Deut. Noch Fahrjinz auf Joh. Decollat. Tag 3 Viertel Deut. An die Steuer-Casse Contribution 11 Stüber, tariret auf 45 Rthlr.

2) Ein Stück Land, einen Morgen groß, an Mühlenspad gelegen, Leibgewinnbahr an obgem. Domainen-Comtoir sub Num. 992, daran jährlich ausgeltend Redemtions-Gelder 7 Stüber. Noch Fahrjinz auf Johann Decollat. Tag 5 Deut. An die Steuer-Casse Anschlag, 48 Stüber, tariret auf 50 Rthlr.

3) Eine Weyde mit etlichen aufgehenden Bäumen und Stufen, groß anderthalben Morgen, gelegen an der Mühlensstrasse, schliessend auf die Canaal, Erbzinzbahr an mehrgemltes Comtoir, sub Num. 1287. Gibt daran pro Canone jährlich 27 Stüber. An die Steuer-Casse 1 Rthlr 10 Stüber 4 und einen halben Deut, tariret auf 75 Rthlr, und zwarn öffentlich den 22 Januarii, 17 Februarii und 19 Martii a. curr., feilgeboten und im letzten Termin, dem bey ausflammender Kerze meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes zum Ankauf Gangley zu Meurs, einfinden und die Conditiones bey dem Comissario Distraktionis, Herrn Criminal-Rath Besendonck, einsehen können. Auch wird der Debitor Wolfs ad videntum beschriebene Grundstücke ein jus potius ex quocunque capite zu haben vermeinen, um solches bey der Meursischen Regierung behörig und in Zeiten zu justificiren, hiemit sub poena perpetui silentii, abgeladen.

II. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Es sind hieselbst am Ratingerbäumgens Weg, vor dem Ruthor einige Gärten, in specie einen, welchen die Eheleute Benckens, wie auch einen nächst dabey gelegenen Garten, welchen der Hofenweber Hübgens in Pacht gehabt, aus der Hand zu verpachten; wer zu einem oder andern Garten Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Evangelisch-Reformirten Schulmeister, Todorey, hieselbst melden und favorable Conditiones treffen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. IV. Dienstag den 28 Januarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Nachdem des Königl. würdlich Geheimen Etats- und Krieges- Ministre auch General Postmeister, Herrn Grafen von Sotter Excellenz, die Anlegung einer täglichen fahrenden Post oder Journaliere zwischen Emmerich und Cleve zur Commodität des Publici resolviret haben; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, so diese Journaliere anzunehmen intentioniret seyn mögten, sich bey dem Königl. Postamt zu Emmerich, je eher je lieber melden, und die Conditiones vernehmen können.

Nachdem auf Ordre eines hochpreislichen General-Postamts, zum Besten des Commercial, eine ordinaire Botten-Post von Schwelm recta auf Hattungen reguliret und angeleget worden, welche mit der auf Duisburg gehenden Post correspondiret, und den 1 Januarii a. c. den Anfang genommen hat, mithin wochentlich zweymahl, als des Dienstags und Frentags frühe von Schwelm nach Hattungen, und des Donnerstags und Sonntags morgens ganz frühe von Duisburg nach Schwelm zurück abgefertiget wird: So hat man denen sämtlichen Correspondenten solches zu ihrer Nachricht hiemit öffentlich bekannt machen sollen.

IV. Sachen, so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Vornberg, distractio derer vorm Besten- Chore am Brüggel Wege lantlich gelegenen beyden Gärten, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eyblich taxiret worden, erlaut, und zu deren Verkaufung termini auf den 28 Novemb. a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankäufer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, werden sub poena perpetui silentii & praeciusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificationis abzugeben. Hamen im Landg. den 30 Sept. 1754.

Ad instantiam der Frau Wittiben v. Eulenburg, zu Eulenburg wohnhaft, und des Hrn Bürgermeistern Doctoris Joboci Becker, zu Wesel, soll das bis hie berühmte Wirkhaus, zum Morian genannt, und am Fischmarkt hieselbst gelegen, welches mit vielen Zimmern und Stallungen versehen, von acht zu acht Tagen, in 3 Terminen, beym Landgericht zu Wesel feil gebotten, und in ultimo Termino, plus licitanti zugeschlagen werden; können demnach die Lusttragende sich am 22 dieses, morgens Glocke 9, aufm Rathhause einfinden, und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landgericht den 8 Januarii 1755.

Vigore judicati soll ad instantiam des Herrn Kriegs Raths und Postmeistern de Weiler, das der Wittib Kloss zuständiges, auf der Hohenstraf zu Wesel, beym Eingang zum Kirchhofe der Matena, gelegene Haus, in drey legalen Terminis, von 8 zu 8 Wochen, beym Landgericht bey ausflamender Kerzen, verkauft, und in ultimo Termino der Zuschlag ertheilet werden. Die Taxation ist bey dem Protocollo judiciali einzusehen, und wird der erste Termin den 22 Januarii a. curr. aufm Rathhause abgehalten werden, woselbst Lusttragende sich einfinden können. Signatum Wesel im Landgerichte den 8 Januar. 1755.

Vormünder über des seel. Joh. Herrn. op der Becke nachgelassenen Pupillen, sind vorhabens aus freyer Hand zu verkauffen, ihr abg-brandte Haussette, gelegen zu Altena bey der Rette auf der Wische, und können sich die Liebhabere daselbst bey dem Vormünder und Provisoren Hn. von der Becken melden.

Es ist der Bürger Joh. Heinrich Hamer zu Herlohn, vorhabens, sein daselbst vorm Berminghauser Thor wohl gelegenes neu erbautes Wohnhaus cum Appertinentiis, aus freyer Hand

dem meistbietenden zu verkaufen, und allensals in denen dazu beliebten Terminis den 3 und 17 Februarii, so dann 3 Martii a. c., um 10 Uhr, publice zu Rahthause anzusetzen; wer eine rechtmässige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich alsdann bey dessen Verkaufung melden, und seine Bezahlung gewärtigen.

Den 6 February curr. anni, sal den hooghwelgebooren Heer Baron van Bonninghausen, Heer tot Walbeck en Twisteden, publice aen den meestbiedende met den stokkenslag laeten verkopen, eenige opgaende berckenboomen, staende op Gerreden Hof, agter het huys Walbeck.

Op den 13 February a. c., sal Bartel Beerten ende Consorten publice met den stokkenslag laeten verkopen, eenige Numern opgaende Eyckenheistern, gelegen in den Lande Wachendonck.

Erdgen. Mienhaus aus Dingden, sind vorhabens, ihren in Orthbruch, circa eine halbe Stund von Bruinen, theils auf Elevisch, theils Münsterschen Territorio gelegen, so genannten Uhlenpas Busch, mit darunter gehörigen Weyden und Bauiland, circa 6 bis 27 Malter Saat haltend, und mit dem darinnen befindlichen schönsten aufgehenden Erdholz versehen, von aller Schazung und Lasten frey, den 3ten Februarii, 2ten Martii und 7ten Aprilis, allemahl Nachm. Glocke 1, am Panno:en bey Wesel, plus offerenti zu verkaufen, und können dieselige, welche auch selbigen aus der Hand zu kaufen vorhabens, sich in Xanten beym Herrn Tit. Provisoren Mienhaus melden.

Auf den 1. Februarii Glocke 3, wollen die Erben des verstorbenen Died. Cleef, ein in der Stadt Meurs auf der Niederstrasse zu allerhand Bürger-Nahrung kältlich sehr wohl stürktes Haus, an des Bürgern Matthias Eolsch Behauung, zum Verkauf aussetzen; Lusttragende können sich alsdann daselbst einfinden.

Op den 3 February, sullen tot Wanckum met den stokkenslag aen den Waert, verkocht worden ontrent 100 Nummers opgaende Boomen, bestaende in Eiken, Boeken en Effen; die daertoe gaedinge hebben, können sich op voorsf. tyd inwinden.

Michael Heyfen wil zyn aengekocht huys, tot Cleef in de Heybergestraet gelegen, op den 6 February a. c., op de Stadt-Waage in Cleef aenhangen, en 14 daege daernaer verkopen; ymand genegen zynde het selve uyt de hand te kopen, kan sich by Monfr. Hagdoorn in Cleef aengeven.

Ein viersziger, mit grünen Trip ausgeschlagener, und mit drey Gläser versehener, in der Stadt und auf Reisen füglich zu gebrauchender Wagen, steht um billigen Preis zu verkaufen; Liebhabere können sich, je eher je lieber, beym Sattler, Meister Ernst Rasling in Wesel, melden.

V. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten in Duisburg.

Das aufm Weinhaus-Markt kältlich gelegene Nieffische Haus, neben Herrn Dressing und Schombarts Haus gelegen, so dann einen vorm Marien-Thor im Beginnen. Gäßgen neben Theod. Janissen und Peter Pfeiffers gelegenen Garten, stehen auf Ostern zu verkaufen, oder zu verpachten, Liebhabere wollen sich also in Mülheim bey dem Kupferschmid Joh. Nieff fordersamst melden.

VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Tot Cranenburg in de Moolettraet, naect het Nonne Clooster, is een schoon huys met een schoone Gaerde, stallinge tot koets en paerde, te huur of te koop; het huys is van sond aen te bekoomen; soo jemand daertoe genegen is, melde sich tot Cranenburg by Mevrouw de Wedewe van Tondi, ofte in absentie by haer Doghter, Juffrauw van Tondi, in het Nonne Closter.

VII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat die Wittibe Schmalhausen, von der Wittibe Brinckmans, ein Stück Land, gelegen ober Hagelgäßgen, welches Arnold Becker in Pacht hat, angekauft; solte jemand eine Ansprach oder Forderung daran haben, der muß sich in Zeit von 14 Tagen melden, sonst die Rauffchillingen au-gezahlet werden.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Bäckermeister Adam Cramer bey uns 21 protocollum angezeigt, wie er von denen Eheleuten Theodorus ten Brinck, ihr alhier in Eleve auf der Hagischenstrasse, aller-

nächst des Herrn Scheintens Rath Reimann gelegenes Haus, vor eine gewisse Summa angekauft, zu seiner Sicherheit aber gerne wissen möchte, ob etwa jemand an sothanem Hause Ansprache formiren könnte, mithin zu dem Ende Edictalem Citationem ergehen zu lassen, geziemend gebethen, auch solchem Perito deferiret worden; als citiren und laden wir hiedurch jedermänniglich peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache, aus welchem Grunde solches auch nur immer herrühren möge, und sie durch untadelhafte Documenten oder auf andere Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, und sodan auf den 21 Martii 1755, Vormittags Glocke 11 aufm Rathhause vor uns erscheinen, mithin die Documenta justificatoria in originalibus produciren, widerigen Falls aber gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Signatum Cleve in Magistratu den 13 Dec. 1754.

Es haben die Eheleute Caspar Nöcken in Soest, ihrem Schwiegersohn Gotwin Dethmers ihr Wohnhaus bey St. Pauli Kirche, mit einer Mannes- und einer Frauenbank, und noch ein Mannesstand in ged. Kirche, nebst neun Begräbnissen auf demselben Kirchhofe, verkauft; dieselbige, so an gem. Wohnhause cum pertinentiis, rechtmäßige Ansprach haben, werden hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um solche binnen 4 Wochen à dato, bey dem Königl. Stadtgericht einzubringen.

Es hat die Wittibe Anton Saet, mit Bewilligung ihrer Großtöchter Kinder, ihr Haus in der Mühlenstrasse zu Soch gelegen, freywillig an Monsr. Wilh. Wegmann verkauft; dieselbige, so an ged. Haus einige Ansprach haben, müssen sich bey Straffe ewigen Stillschweigens binnen 6 Wochen à dato hujus, gehörig melden.

Es haben die Eheleute Henr. van de Sand, die zu Embrich aufm Geismarekt, nächst Herrn Gerh. Lamers gelegene Wohnbehausung, von Anton Dickmann anerkaufte, und soll das Pauspretium primo Maji a. c., erleget werden; weshalb dieselbige, so darauf ein dingliches Recht haben möchten, sich ante dictum terminum bey Ankäuffer melden können.

Es haben die Eheleute Joh. Georg Walz und Anna Gertr. Fliethmans zu Calcar ein Haus neben dem rothen Dohs und Wittwe Beckers auf der Höhenstrasse dafelbst gelegen, von Died. in gen Ray angekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen melden.

Es hat Died. in gen Ray, zu Calcar, ein Haus in der Kesselstrasse dafelbst, neben Hieronim. Brauer und Jac. Gortman gelegen, angekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen melden.

Es hat Julius Drölnker in Soest, dem Col. Schümer in Umpen, 4 Morgen Erbeland am Elaius Graben, zwischen Steinbeckers und der Meyerin zur Marbecke, verkauft; dieselbige, so an diesem Stück Recht oder Forderung haben, werden sub poena perpetui silentii abgeladen, um binnen 4 Wochen à dato publicationis, solches bey dem Königl. Gericht zu Soest, anzuzeigen.

Meister Died. Giesler in Lunen, hat von den Erben Althofs das so gen. Hantrops oder Althofs Haus auf der langen Straffen länzlich gelegen, erbt. anerkaufte, vor Auszahlung des völligen Kaufpretti aber am Edictales angestanden, diesem Suchen auch deferiret worden; so werden dieselbige, welche daran einiges Recht oder Ansprach ex quocunque capite es auch sein möchte, zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, eines zu Camen und eines zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie à dato den 3 Dec. a. e., inne halb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, bey dem Königl. Landgericht zu Unna anzeigen, auch alsdann sich dafelbst auf der Königl. Gerichtsstube gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen, in Originali produciren sollen, widerigenfalls zu gewärtigen haben, daß dieselbige, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benanntes Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen oder präventives Recht nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem vorgem. Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sollte, wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landger. den 29 Dec. 1754.

IX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Der Herr Criminal-Rath und Bürgermeister von Essen zu Meurs, verlanget um Offern, denen den Ackerbau gut verstehenden Pferdeknecht; der hierzu tüchtig ist, und diese Condition annehmen wil, kan sich je eher je lieber, daselbst angeben.

X. Von vacantiem Schul: Dienst.

Es ist zu Boch der Herr H. L. Gleé, S. S. Theol. Candidatus und Rektor der Lateinischen Schule bey der Reformirten Gemeine, verstorben, welcher oft mit Predigen, nicht nur die Gemeine, sondern auch die Schule mit solcher Fertigkeit bedienet hat, daß er die, selbst aus dem Holländisch-Gelderlande und anderen Orten gehabte Discipulos, in Lateinischer, Griechischer und Hebräischer Sprache trefflich angeführet. Wenn demnach Candidati S. S. Ministerii, welche obgedachte erforderliche Geschicklichkeiten und Studia besitzen, zu diesem mit einem ansehnlichen Tractament versehenem Receptorat, Lust haben: so können sich selbige bey einem Christl. Consistorio, oder denen Predigeren, Herrn Schulz als Scholarchen, und Herrn Soistmann persöhnlich mit ihren Testimoniis Vitæ & Studiorum sitiren, Wessen man ehe baldigst zur Wahl eines andern tüchtigen Subjecti schreiten w. rd.

XI. Von inhaftirten Persohnen außershalb Duisburg.

Tot Straelen is om begaene dieitallen gearteert eenen zica noemende Wilhelm Becker, voorgevende te syn geboortig tot Grevenbroeck, out 16 jaeren, van hyle eenen kleedermaker, cort mager van posture, rond bleek van Aengesicht met roode wangen, geelachtige fleische hairen, gekleed met eenen verileten blauwen rock, ledere broecke, en witte hoosen, ingedrongen knyen, hebbende volgens syn nyfseggen tot Greveraed en Kaldekercken voor Snyders-Knecht gedient, alsoo nu desen gearteerde verdaghtigh is, meerdere feyten te hebben begaen; soo worden alle Gerights-Overigheden versoght, welke iets tot faciliteringe der inquisitie tot dessen laste wæeten te subministreren, sulks erga oblationem ad quævis reciproca ten eerst aen Heere Græve van Varo, Drossard tot Straelen, bekent te mæecken.

XII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Wer an dem verstorbenen Herrn Daniel von Baughem in Wesel, etwas zu fordern haben mögte, hat sich bey dem hiesigen Königl. Landgericht oder denen Testaments-Executoren, denen Herren Finman, Bird, Sibbing und Janen, innerhalb 4 Wochen à dato dieses, sub pœna perpetui silentii zu melden. So haben auch alle, die dem Verstorbenen etwas schuldig sind, sich binnen ebenmäßiger Frist bey gedachten Herren Testaments-Executoren zu melden, und Richtigkeit zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß sie gerichtlich belangt werden sollen. Signatum Wesel im Landgericht den 11 Jan. 1755. J. v. Stockum, Siegfried. v. Beinom.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs über das Vermögen des Leonh. Stang oder Junders, Concursus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so wohl zu Creysfeld als Meurs affigirt worden, so werden mittelst derselben alle diejenigen, welche eine gegründete Anspruch an bezagtes Vermögen zu haben vermeinen, in Terminis præfixis, und längstens auf den 24 Febr. a. c., abgeladen, um alsdann sub pœna perpetui silentii morgens um 9 Uhr zu Meurs in der Registrations-Kanzley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren und demnachst locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämmt. Creditores zu achten.

XIII. A V E R T I S S E M E N T.

Wæilen der ad causam der Frau Wittiben Lamers, modo Boegel's contra Erbg. von Neuhoff, untern 23 Decembris a. p., präfigirt gewesener letzter terminus subhællationis der Fischen auf der Wesse, nemlich vom rothen Holle, von der Deichfuhr unter dem Hofe bis unter das Dornwetter Guth, auf die Schlacht, so dann von der Deitmecke bis an die Lehne, welche insgesamt auf 106 Mthle taxiret, vorgewesener Umstände halber, nicht abgelalten werden können, sondern bis auf den 6 Martii ausgefetzt worden; so wüß dieses zu dem Ende, damit sich Liebhabere alsdann einfinden können, bekannt gemacht, maleich aber werden auch nachmahlen alle, welche an bezagte Fischen Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, innerhalb 9 Wochen à dato dieses, ein solches sub pœna perpetui silentii, ein und auszuführen.

Zweyter Anhang.

Zweiter Anhang.

Nam. IV. Dienstag den 28 Januarii 1755.

Zu dem Quisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

XIV. NOTIFICATION.

Renovirtes EDICT, daß niemand an denen Ordinairen - und Extra - Posten und denen damit Reisenden so wenig mit Schimpf - Worten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich vergreifen, sondern denenelben von den Privat - Fracht - und andern verdingenen Fuhrn, so bald die Postillons oder Extra - Post - Vorspanner ins Post - Horn stoßen, bey 20 bis 50 Rthlr Strafe ausgewichen werden solle. Sub Dato Berlin, den 30 November 1754.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erztz - Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschätel und Valengin / wie auch der Grafschaft Glaz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Sietin / Dominern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Erffin Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost - Friesland und Mißs / Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Mark / Ravensberg / Gohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Beda / 2c. 2c. 2c. Thun kundt §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Ländern Königliche Livrée und Wapen führen, also denenelben der gebührende Respekt bezeiget, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf - und angehalten, viel weniger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, dieselige aber, so sich eines oder des andern freyenlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Strafe belegen werden solten; ja, wan gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder sich angefügert würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erhehlen, sondern solchesfalls bey Uns selbst, oder Unserm General - Post - Amt, oder auch dem nächsten Post - Amt geklaget, und denen Klägern, wan ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden solte; hiernächst auch in dem Extra - Post - Reglement vom 8 Aug. 1712, §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra - Posten mit denen ordin. Posten und Post - Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post - Knechten oder Extra - Post - Vorspannern, welche sie mit einer Extra - Post abfertigen, wo nicht die Post - Livrée, doch wenigstens ein Post - Horn mit geben solten, dessen sie sich so wohl bey ab - als anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben; damit selbige, auch die Fuhr - und Land - Lute und andere Reisende denenelben bey der im Edict vom 22ten November 1729 gesetzten Straffe von 20 bis 50 Rthlr, so oft damit gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dieselige, so die Extra - Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung, und seit einiger Zeit bey Hofe öfter eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Vächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wan ihnen von denen ordinairen und Extra - Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl fundbahnen Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra - Posten andern Privat - und Fracht verdingenen Fuhrn, nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfsworten und Thätlichkeiten sich an denenelben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer allerhöchsten Intention und Willens - Meynung, nach welcher alle unsere so wohl ordinaire als Extra - Posten inviolable seyn solten, gänzlich zuwider ist, auch die Posten und Extra - Posten solchergestalt in ihrem Lauf behindert und aufgehalten werden;

Als Befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen unsern Posthäu-
 fern öffentlich angeschlagen, sondern auch von unsern Provincial-Regierungen, Hofgerichten,
 Consistoriis, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lan-
 de durch die Prediger von denen Kanzeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, daß nie-
 mand, er sey auch wer er wolle, bey Straffe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach
 Beschaffenheit der Umstände zu determiniren uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an
 denen ordinairn, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder
 Schätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreiffen, sondern wann von denen Postillionen, oder
 Extra-Vorspannern denen Königl. oder Adlichen Pächtern, Gerichts-Obrigkeiten und Un-
 terthanen über bestellte Aecker oder Wiesen, zu geschlossenen Zeiten, zum Schaden gefahren würde,
 sie solchen vermeinten Frevel der Postillionen, Extra-Vorspanner und Reisenden Anfangs dem
 nächst belegenden Postamt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administrieren würde, solches
 weiter unserm General-Postamt umständlich melden, und prompte auch unpartheische Justiz
 und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie
 nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht und andere verdingene Fuhren und damit Rei-
 sende denen ordinairn und Extra-Posten, wann solche fahrende Postillions und Extra-Post-
 Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende süglich ausweichen können, ins
 Posthorn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20 bis 50
 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheile auch die Postillions und
 Extra-Postfahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adlichen
 Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feldwege, imgleichen racione
 der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730, genau zu achten,
 und vor Schaden zu hüten. Sign. Berlin, den 30 Nov. 1754.

(L. S.) Friederich.

G. A. Graf von Gotter.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl zu Wertherbruch vor Werth,
 ein Vieh-Licent auch Wehrzoll-Comtoir angeleget, und dabey der Ledessen zum Collecteur
 allergnädigst angeordnet worden; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß
 mit die Fuhrleute und Viehhändler sich darnach gebührend achten können, um sich bey dem
 Comtoir daselbst gehörig zu melden, den Zoll und Licent zu erlegen, und sich die nöthige Pass-
 ports ertheilen zu lassen. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 24 Dec. 1754.

Nachdem man in Erfahrung kommen, daß ansezo zu Dortmund ein Gr. Stücke geprä-
 get werden, welche im Märckischen besonders grossen Abgang finden, bey der gemachten Probe
 aber von gar schlechtem Werth befunden worden; Als wird auf Sr. Königl. Maj. in Preussen
 unsers allerg. Herrn, special Befehl, sothunige aeringhaltige Münze gänzlich verruffen, mithin
 deren Annehmung und Ausgabe in hiesigen Landen bey Vermendung der Confiscation, und
 denen in den Königl. gegen fremde Scheide-Münzen ergangenen Edicten, enthaltene
 Straffe, gänzlich verbotten, und denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, auch allen
 übrigen Obrigkeiten anbefohlen, darauf genau vigiliren, auch die Contravenienten ohnnach-
 lässlich zur Straffe zu ziehen. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 13 Jan. 1755.

XV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Demnach den 20 Januarii c., als in ultimo termino distractionis derer Erben Messings
 Büßer, 1) Vor das auf der Beckstrassen hieselbst zu allerhand Nahrung sehr bequem gele-
 gene Haus, zum schwarzen Horn genannt, samt Brauerey, Scheune und Stallung, 600 Rthl.
 2) Vor das Haus auf der Kuhstrassen, der Goldgülden genannt, 505 Rthl. 3) Vor den
 Bogen hinter der Mauer am Kuhthor, 40 Rthl. 4) Auf 2 Kuh- und eine Rindmende, in
 der vor Schwänen Thor hinterm Deich gelegenen Weyde, 650 Rthl. 5) Vor den Garten
 an Floirkes Brück, 80 Rthl. 6) Vor den Garten an Hagelsgässen, 71 Rthl. 7) Vor
 das Land an Hagelsgässen, per Morgen 100 Rthl. 8) Auf das Land am Ruffeldschen
 Weg, per Morgen 72 Rthl. 9) Vor das Land am Rorbart, per Morgen 45 Rthl.
 und 10) Vor das Land am Sand, per Morgen 20 Rthl. gebotten worden, und daß
 Verkäuferere sich noch 14 tägige Zeit ausbedungen haben, in welcher das Publicum von denen
 oplatris informiret und von Liebhaberen, auf ein oder ander Stück, annoch mehr gebotten werden
 konnte

Ante; so wird solches hieburch bekannt gemacht, mithin müssen dieselige, so auf ein oder anderes dieser Grundstücken mehr biethen wollen, vor Ablauf der 14 tägigen Frist bey dem Hofrathen Vos in Duisburg, qua Mandatario, sich melden.

XVI. **Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.**
Ingesolge gerichtl. Decretl. soll den 4 Februarii um 9 Uhr, derer verstorbenen Eheleuten Dercken Erämers in Grieterbusch, nachgelassene und inventarisirte Güther, bestehende in einem Häußgen, so auf Tit. von Rosenthals Grunde siehet, und auf 50 Rthlr tariret worden, so dan Pferde, Kühe, Ackergeräthschaft und übrige Mobilien und Hausgeräthe ic. zum Behuf und Befriedigung derer Creditoren, denen meistbietenden gerichtlich verkauffet werden.

Ad instantiam des Joh. Georg Bauer, wider Joh. Casp. Bremacker zu Meinerzhagen, sollen verschiedene, letztem zugehörige Effecten, so 54 Rthlr, 9 Stüb. tariret, auf den 6 Febr. um 10 Uhr, von dem Königl. Landgericht zu Lüdenscheid, an besagten Bremackers Hause gegen baare Bezahlung, verkauffet werden.

Ad instantiam der Mademoisellen Weitmanns, sollen verschiedene von dem Juris Candidato Kuckenbecker executirte und ästimirte, in allerhand Seyden, wie auch Wollen, und Leinen-Frauen-Kleidung bestehende Effecten zu erstgemelter Urtheil-mässiger Befriedigung, den 3ten Febr. um 2 Uhr, aufm Elevischen Rathhause, mit dem Stockenschlag verkauffet werden. Wor-nach ein jeder sich achten, und an besagt. Ort und Zeit seinen Vortheil suchen kan.

Es wird hiemit jedermännlich bekannt gemacht, daß Joh. Gerh. Abelen, die von dem abgelebten Pastoren zu Rinderen, Bernharden Pastoor, auf ihn gekommene, zu Rinderen län-tlich gelegene Rathstätte, imgleichen eine daseibst gelegene Werde, das kleine Wardgen genant, auf den 12 Februar. a. c., in Eleve auf der Stadtwaage zum freywilligen Verkauf aussetzen, und den 26 Februarii und 12 Martii bey Ausbreunung der Kerken den Meistbietenden öffent-lich verkauffen wolle; Es können also Liebhabere in besagten Terminis, jedesmahl des Nach-mittags um 3 Uhr sich an bemeltem Ort einfinden, und werden zugleich alle dieselige, welche auf obgedachten Parcellen einige Ansprache zu haben vermeinen, ersuchet, sich alsdan anzuge-ben, Gestalten sie aus den Kaufgeldern befriediget werden sollen. Eleve den 21 Januar. 1755.

Ad causam Creatorum contra den Scheyen Johann Linders zu Wyler, sind dieses seine immobilaire, gerichtlich tariret Güther, den 13 Januarii in secundo Termino ad hactam pu-blicam zum Verkauf gebracht, und ist über das licitatum die erste Kerke angezündet worden und ausgebrand, nemlich:

- 1) Das Haus, der halbe Mond genant, zu Wyler, eine halbe Stund von Cranenburg gelege, mit dabey gehöriger Brauerey, Braukessel Ton und übriger Braugereidtschaft und Schener, Kohlgarten, r. sp. hinter dem Hause und der vorhin gemesene Landwehr anschliessend, an Scheyen Joh. Linders von Simon Lamers angekauftes Landwehr, groß 103 Ruthen, tariret 365 Rthlr 45 Stüb., licitirt 457 Rthlr 30 Stüb. NB. Gehöret zur Halbscheid Peter Reuls und dessen 3 Kindern zweyter Ehe, benamlich, 1) Maria Reuls, Ehefrau des Scheyen Joh. Lin-ders. 2) Bart Reuls, und 3) Alegonda Reuls, zur ander Halbscheid zu.
- 2) 2 Stücken Bauland zu Wyler an der so genannten Viehseege und Zyslichs Amentland, groß 1 Morg. 217 und 1 halbe Ruth, tariret 237 Rthl., lic. 217 Rthl. 30 St. NB. Gehört ut supra.
- 3) Das Recht der Erbpacht von St. Jans Land zu Wyler, vom Bild daseibst in Erbpacht außgethan, groß 1 Morg. 98 Rut., tariret 50 Rthlr, lic. 57 Rthlr 30 St. NB. Gehört ut supra.
- 4) Bauland, die Wylersche Mergen genant, groß 2 Morgen 12 und 1 halbe Ruth, tari-ret 505 Rthlr, lic. 425 Rthlr. NB. Gehöret dem Scheyen Joh. Linders allein zu.
- 5) Die so genannte Landwehr zu Wyler, tariret 37 Rthlr 30 St., lic. 25 Rthlr. NB. Ge-hört ut supra.
- 6) Ein sechster Theil von Tooren Hofstatt genant, Bauland, zu Zyslich gelegen, groß 21 und 1 halbe Ruth, tariret 22 Rthlr 30 Stüb., lic. 10 Rthlr. NB. Gehöret dem Scheyen Joh. Linders zur Halbscheid und dessen Schwester Maria Linders, Ehefrau Claes Reuls, zur andern Halbscheid.
- 7) Sophien Bongard, Bauland, groß 295 Ruthen, tariret 140 Rthlr, lic. 100 Rthlr. NB. Gehöret ut supra.
- 8) Eine Werde, der Stockstart genant, groß 1 Morgen 334 und 1 halbe Ruth, tariret 250 Rthlr, lic. 160 Rthlr NB. Gehöret ut supra. Der 3te terminus distractionis zur Aus-zur.

günd, und Ansbrennung der letzten Kerzen und gerichtl. Adjudication der Parcellen, fällt ein den 19 März a. c., zu Wöler im halben Mond, an Peter Reuls Haus, Nachm. präcise um 2 Uhr; falls jemand zum Ankauf Lust hat, kan sich also dann einfinden und seinen Nutzen suchen.

XVII. Sachen / so zu verkauffen und zu verdingen aufferhalb Duisburg.
Nachdem Se Königl. Maj. hat aus hocht. Elev. Märktliche. Krieger- und Domainen-Cammer allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die hauffällige Kappe und das Thurmgen über der Steinpforte zu Meurs, abgebrochen und wieder neu erbauet, auch das am Stadthof angebauete, den Einfall drohetere Treppen. Thüringen ganz abgebrochen und beides, so wol die Reparation als das Abbrechen denen wenigstforderenden anverdingen, auch die alte Baumaterialien dem meistbietenden verkauft werden sollen; Als werden da, u. Termini auf den 4 und 18 Februarii a. c., Vorm. Glocke 9 aufm Rathhause dajelbst anderahmet, und soches hiedurch zu jedermanns Wißenschaft gebracht, damit so wohl die zur Zimmer- als Maurer- und Leinwand- Arbeit Lust-tragende Annehmere sich in Terminis dajelbst aufm Rathhause einfinden, vorab aber die Conditiones, den Abriß und das Befest. beim Hn. Schessen und Stadtkrentmeister Overbeck einsehen und ihren Vortheil suchen können. Meurs den 21 Jan. 1755.

XVIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.
Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bishero in Administration gekommene Schläter: von Eleve und Calcar, auch die Rentheuer Lymers und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wißenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtliche Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen Unseres allergnädigsten Herrn, wird hiemit bekant gemacht, daß die Königl. private kleine Jagten, um Eleve herum, in drey Parcellen auf 8 Jahren lang, dem meistbietenden verpachtet werden sollen, als: 1) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Waterborn und Hauw, wie auch Freudenberg. 2) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Qualsburg, Hasselt und Schneppentum. 3) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Kellen und Riswoeck, wie auch Freudenthal; wer nun Lust und Liebe hat von diesen Jagten zu pachten, oder die Vorwarden einzusehen, wolle sich beim Königl. Forstamt melden, und den 22 Febr. a. c., des Nachm. um 2 Uhr zu Eleve aufm Rathhause, zur Verpachtung erscheinen, und seinen Vortheil suchen.

Den 30 Januarii sollen in Calcar, um 4 Uhr bey Monsr. Arenzen im Morian, freywillig einige Ländereyen angebaue, und dem meistbietenden verkauffet und verpachtet werden.

Der Reformirte Prediger Herr Richard in Eranenburg ist willens, sein Guth, die schwarze Rabe, gelegen zwischen Eleve und Eranenburg, worinnen lange Jahren mit gutem Succes die Wirthschaft getrieben, mit dem darunter gehöriigen Bau- und Weideland, auf künftigen May dem Meistbietenden zu verpachten; wes Endes Liebhabere sich in Eranenburg bey vordem. Prediger melden können.

XIX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.
Es sollen zum Behuf der Beselischen Wasserwerke einige hundert Zimmen Krißbock, Pfäle und Wiepenband, dem wenigstforderenden verdingen werden: dieselige, so Lust haben einiges Holz, oder das ganze Quantum, in dem bevorstehenden Frühling oder Herbst zu liefern, können sich am 3 Febr. um 9 Uhr, zu Wesel in dem Wirthshause bey dem Krähnen einfinden, 8 Tage aber vorhero bey dem Ober. Deich. Inspectore, Hn. Bilgen, die Conditiones einsehen. Wesel den 21 Jan. 1755.

De Regeerders van Veert en Pondt, zullen op den 3 Febr. de Coll. die der schattinge van Veert, ende 's anderen daege die van Pondt, met uythranden der kaefse in de herberge St. Hubert, aen den minst aennemenden besteden, en zullen van gelycken op den 3 Febr. de schattinge van Cappellen ook uytgefat worden.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.